



*Richtlinie zur Förderung von Mini-Photovoltaik-Balkonanlagen in der Gemeinde Trittau,
aufbauend auf dem Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom
09.02.2023 über die Bereitstellung von Fördergeldern im Rahmen des Förderprogramms
„Sonnenstrom für Trittau“*

1. Förderziel und Verwendungszweck

- 1.1 Ziel dieser Richtlinie zur Umsetzung der Förderung von Mini-Photovoltaik-Balkonanlagen der Gemeinde Trittau ist die Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sowie die Steigerung der Energieeinsparung in der Gemeinde. Durch die Förderung sollen die Bürger*innen bei derartigen Vorhaben unterstützt und ihre Abhängigkeit von fossilen Energien verringert werden.
- 1.2 Die Gemeinde gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie für die unter Ziffer 3 genannten Vorhaben.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Sobald die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, können keine weiteren Förderungen für das Vorhaben vorgenommen werden.

2. Antragsberechtigte, Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für den Fördergegenstand gem. Ziff. 3 sind natürliche Personen mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Trittau. Antragsberechtigt sind außerdem Personen, die Eigentümer*in, Pächter*in oder Mieter*in eines Wohngebäudes im Gemeindegebiet Trittau sind. Mieter*innen oder Pächter*innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des*der Vermieter*in zur Errichtung und Betrieb der Anlage. Es darf keine wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den geförderten Gegenständen ausgeübt werden.

Gefördert wird höchstens eine Maßnahme im Gemeindegebiet pro Antragssteller*in und Wohneinheit bzw. Grundstück.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Zuwendung ist die Anschaffung und Installation von kleinen Photovoltaik (PV)-Balkonanlagen mit Wechselrichter. PV-Balkonanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind steckerfertige Photovoltaik-Anlagen zur Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in elektrischen Strom mit einer Mindestleistung von 300 W und einer Höchstleistung von 600 W (Wechselrichterleistung). Im Weiteren werden diese auch als Mini-PV-Anlagen bezeichnet.



4. Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1** Förderfähig sind ausschließlich Mini-PV-Anlagen, die folgende Kriterien erfüllen:
- Die Anlage muss über ein CE-Kennzeichen verfügen.
 - Die Anlage muss per Konformitätserklärung den Vorgaben der VDE-AR- N 4105 entsprechen.
- 4.2** Die Anlage ist durch die antragstellende Person beim zuständigen Netzbetreiber anzumelden.
- 4.3** Die Anlage ist durch die antragstellende Person im Marktstammdatenregister zu registrieren.
- 4.4** Die Installation und der Betrieb steckerfertiger Mini-PV-Anlagen an Endstromkreisen hat nach der DIN VDE V 0100-551-1 zu erfolgen.
- 4.5** Der Standort der geförderten Anlage muss in der Gemeinde Trittau liegen.
- 4.6** Es werden lediglich Neuanschaffungen gefördert.
- 4.7** Das Datum des Kaufvertrages oder der verbindlichen Bestellung muss nach dem Datum des Beschlusses der GV über die Förderung von Mini-PV-Anlagen am 09.02.2023 liegen.
- 4.8** Handelt es sich bei der antragstellenden Person um eine*n Mieter*in, so muss das Einverständnis der*des Vermieter*in eingeholt werden.
- 4.9** Der Richtlinie entsprechend werden nicht gefördert:
- Eigenbauten
 - Reparaturen von bereits bestehenden Anlagen
 - Ersatzbeschaffungen
 - Prototypen
 - Gebrauchte Anlagen oder Anlagen mit wesentlich verbrauchten Teilen.

5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Projektförderung in Form eines nichtrück-zahlbaren Zuschusses. Es handelt sich um eine einmalige und freiwillige Zuwendung der Gemeinde Trittau.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Art der verbauten Anlage.

- Anlagen mit max. 300 Watt Wechselrichter erhalten einen Zuschuss in Höhe von 50 Euro.
- Anlagen mit max. 600 Watt Wechselrichter erhalten einen Zuschuss in Höhe von 150 Euro.

Es wird maximal eine förderfähige Anlage pro Haushalt gemäß dieser Richtlinie gefördert.

6. Bewilligungsstelle

Die Bewilligungsstelle ist der Fachdienst Planung und Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung Trittau.



7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge können jederzeit online oder per Post eingereicht werden. Die Verwaltung wird über die Bewilligung des Zuschusses innerhalb von 4 Wochen beraten und entscheiden. Nur vollständige Antragsunterlagen können berücksichtigt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis des Erwerbs der Anlage
- Nachweis über Art der Mini-PV-Anlage (u.a. CE-Zertifizierung, Watt-Zahl)
- Lageplan des Grundstücks/ Standortes/ Gebäudes, auf/ an dem die Anlage installiert wird.
- Nachweis und detaillierte Beschreibung der Installation/ des Anbaus der Anlage auf dem Grundstück/ am Balkon/ bei der Wohnanlage (z.B. durch Fotografie mit deutlichem Standortnachweis am Gebäude). Die Inbetriebnahme und Installation sind zwingend nachzuweisen.

8. Pflichten des Antragstellers

8.1 Antragsstellende Personen sind verpflichtet, vor Auszahlung des Zuschusses die Installation und Inbetriebnahme nachzuweisen.

8.2 Antragsstellende Personen sind verpflichtet, die Mini-PV-Anlagen entsprechend der Ziffer 4 dieser Richtlinie beim zuständigen Netzbetreiber anzumelden sowie die Anlage im Marktstammdatenregister zu registrieren.

8.3 Antragsstellende Personen, die die zu fördernde Maßnahme in einem Miet- oder Pachtverhältnis installieren wollen, müssen sich eigenständig um die schriftliche Erlaubnis des* der Eigentümer*in kümmern. Mit der Antragsstellung versichert die antragsstellende Person, dass das Einverständnis des*der Vermieter*in zur Nutzung von einer Mini-PV-Anlage oder aber ein entsprechender Beschluss der Eigentümergemeinschaft eingeholt wurde. Jegliche mit der Installation der Mini-PV-Anlagen in Betracht kommende privatrechtlichen Regelungen werden nicht durch die Gemeinde Trittau geprüft.

Bei Bedarf ist außerdem eine Genehmigung bei der Denkmalschutzbehörde beim Kreis Stormarn einzuholen und einzureichen.

9. Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel für die Mini-PV-Anlagen erfolgt erst, wenn die ordnungsgemäße und sichere Installation sowie die Inbetriebnahme der steckerfertigen Anlage erfolgt ist.

10. Laufzeit

Der Förderzeitraum für die genannte Richtlinie läuft ab Beschlussfassung der Förderung in der GV am 09.02.2023 bis einschließlich 31.12.2023. Über eine Verlängerung der Förderung kann die Gemeindevertretung im Rahmen der Haushaltsberatungen für das kommende Jahr entscheiden.

Richtlinie zur Förderung von Mini-Photovoltaik-Balkonanlagen der Gemeinde Trittau



11. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt ab dem 09.02.2023 in Kraft. Laufzeit und etwaige Verlängerungen richten sich nach Ziffer 10 dieser Richtlinie.

12. Veröffentlichung der Richtlinie

Die Richtlinie wird im Internet auf der Seite www.trittau.de veröffentlicht. Auf die Richtlinie wird im Internet sowie in der örtlichen Presse hingewiesen.

Im Internet stehen zusätzlich folgende Informationen bereit:

- Förderrichtlinie
- Förderantragsformular mit Anlagen
- Berichtsformular nach Abschluss des Projektes
- Checkliste

Oliver Mesch
Bürgermeister der Gemeinde Trittau

Ansprechpartnerinnen in der Gemeinde Trittau:

V. Lindemann
Klimaschutzmanagerin der Gemeinden Trittau, Lütjensee, Grönwohld und Hohenfelde
Fachdienst 4/1 – Planung und Bauverwaltung
Europaplatz 5
22946 Trittau
Email: v.lindemann@trittau.de oder klimaschutz@trittau.de

L. Meincke
Gemeinde Trittau
Fachdienst 4/1 – Planung und Bauverwaltung
Europaplatz 5
22946 Trittau
Email: l.meincke@trittau.de